

Begründung zur 42. Flächennutzungsplanänderung - Ehemalige B 7n - Trasse – gemäß §5 (5) BauGB

Teil A: BEGRÜNDUNG

1. Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet und umfasst die Trasse der ehemals geplanten B 7n zwischen der Hasseler Straße im Westen und der Wülfrather Straße im Osten sowie den zwischen der geplanten Straße und der Siedlung Kaldenberg liegenden Bereich. Das Gebiet wird heute nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die geplante Straßenführung quert das Tal des Hammerbaches und des Ötzbaches.

2. Einfügung in die Ziele der Landes- und Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung / Bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 1999) stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Die Talbereiche des Hammerbaches und des Ötzbaches haben zudem die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann von 1990 vermerkt innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Gebietes die Trasse der ehemals geplanten B 7n. Der Bereich zwischen der geplanten Straße und der Siedlung Kaldenberg ist als Fläche für Wald dargestellt. Vom Plangebiet werden die Landschaftsschutzgebiete der Bachtäler des Stübberhauser Baches, des Hammerbaches und des Ötzbaches berührt. Außerdem betreffen die Schutzstreifen zweier 110KV-Leitungen das Plangebiet.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthält für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes“. Festsetzungen sind für den Siepen zwischen der Hasseler Straße und Am Heimsang und die betroffenen Bachtäler getroffen. Diese sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Planungsrechtlich ist das Plangebiet zurzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

3. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele der Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann ist die Trasse der ursprünglich geplanten B 7n vermerkt. Der Bund sowie das Land NRW haben inzwischen den Bau der Straße aufgegeben und einen ergangenen Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.

Teilstücke der bisher geplanten Straße sollen im Zusammenhang mit der Erschließung des Neubaugebietes Kirchendelle als Stadtstraße mit Erschließungsfunktionen realisiert werden. Dabei handelt es sich um den Abschnitt zwischen der L 239 und der Hasseler Straße. Dieser Bereich ist Gegenstand der 38. FNP-Änderung.

Außerdem ist eine Weiterführung dieser Straße bis zur B 7 im Westen sinnvoll.

Der östliche Abschnitt der alten B 7n-Trasse ist in keiner Planung mehr enthalten. Da es sich auch nicht um eine städtische Planung handelte, sondern um die eines überörtlichen Planungsträgers und die Planung lediglich vermerkt bzw. nachrichtlich übernommen war, besteht keine rechtliche Grundlage mehr für die Beibehaltung der Trasse im FNP. Die einfache Streichung im FNP ist nicht möglich, da für die bisher in Anspruch genommenen Flächen eine neue Nutzung dargestellt werden muss. Somit ist ein Änderungsverfahren erforderlich.

Außerdem wird die geplante Fläche für Wald südlich der Straßentrasse in eine der vorhandenen Nutzung entsprechenden Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Diese Aufforstung war zur Abschirmung der B7n gegenüber der Siedlung Kaldenberg vorgesehen. Die Darstellungen von Waldfläche beiderseits des Stübbenhauser Baches sowie die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes bleiben allerdings erhalten.

4. Planerisches Konzept / Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Fläche wird entsprechend ihrer bisherigen Nutzung künftig als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt, bei Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen, soweit diese das Plangebiet betreffen. Sowohl die Straßenplanung als auch die geplante Aufforstung aus Immissionsschutzgründen werden ersatzlos aufgegeben.

Eventuelle Anpflanzungen im Bereich der Schutzstreifen von 110 kV-Leitungen sind grundsätzlich Höhenbeschränkungen unterworfen. Auch sind Mindestabstände zu Maststandorten einzuhalten.

Mit der Planung ist kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Teil B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand dieser Prüfung ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt, der gemäß § 2a Nr. 2 BauGB ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bauleitplanes ist. Der Umweltbericht enthält entsprechend der Anlage 1 zum Baugesetzbuch insbesondere die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Er ist damit wesentliche Grundlage für die Ermittlung und Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials i. S. v. § 2 (3) BauGB.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem Fortgang des Planverfahrens und den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren fortgeschrieben.

2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planänderung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist nach Aufgabe der ursprünglichen Planungsabsicht, die B 7n als nördliche Umgehungsstraße zu bauen, eine Darstellung entsprechend der gegenwärtigen Nutzung. Die ursprünglich im Flächennutzungsplan enthaltene Straßentrasse sowie die als Abschirmung geplanten Waldpflanzungen gegenüber der Siedlung Kaldenberg sollen künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Als zu beachtende Fachpläne sind der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann und der Landschaftsplan des Kreises Mettmann zu nennen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 1999) stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Die Talbereiche des Hammerbaches und des Ötzbaches haben zudem die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann von 1990 vermerkt innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Gebietes die Trasse der ehemals geplanten B 7n. Der Bereich zwischen der geplanten Straße und der Siedlung Kaldenberg ist als Fläche für Wald dargestellt. Vom Plangebiet werden die Landschaftsschutzgebiete der Bachtäler des Stübbenhauser Baches, des Hammerbaches und des Ötzbaches berührt.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthält für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes“. Festsetzungen sind für den Siepen zwischen der Hasseler Straße und Am Heimsang und die betroffenen Bachtäler getroffen. Diese sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Bauleitplanung befindet sich somit im Einklang mit dem Landschaftsplan.

Fachgesetze

Die folgende Auflistung enthält einige grundsätzliche Zielsetzungen relevanter Fachgesetze und -bestimmungen zu den einzelnen in der Bauleitplanung zu beachtenden Schutzgütern.

Schutzgut	Quelle	Ziele
Mensch	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005 Abstandserlass	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung, insbesondere Schutz vor Immissionen durch Gewerbe und Verkehr (Luftverunreinigungen, Geräusche, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen etc.), Einhaltung von Abständen u. Orientierungswerten für Schallimmissionen bei der städtebaulichen Planung
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Artenschutzbestimmungen, Baugesetzbuch	Erhalt der Artenvielfalt, Schutz besonders gefährdeter Arten, Sicherung von Lebensräumen, Erhalt und Entwicklung der Vernetzung von Lebensräumen, Erhalt, bzw. Neuschaffung von Lebensräumen im Plangebiet, Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung, Baugesetzbuch	Reduzierung der Flächenversiegelung, Wiederherstellung und Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Vermeidung der Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion, Begrenzung der Flächenversiegelung, Förderung der Regenwasserversickerung, Verhinderung des Eintrags Wassergefährdender Stoffe
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen, TA Luft, Baugesetzbuch	Vermeidung bzw. Minimierung des Ausstoßes von Luftverunreinigenden Schadstoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) durch Gewerbe und Industrie, Verkehr, Energie- und Wärmeversorgung, Hausbrand etc., Schutz empfindlicher Nutzungen durch Gebietsgliederungen, Abstandsregelungen und Festsetzung von Grenzwerten für Emissionen, Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes zum Klimaschutz,

		Erhalt von klimabedeutsamen Flächen
Landschaft	Bundesnatur-schutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage von Mensch, Tier und Pflanzen, Vermeidung der Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihres Erholungswertes, Erhalt wertvoller und eigentümlicher Landschaftsbestandteile, Erhalt wichtiger Blickbeziehungen, Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart

4. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Die Auswirkungen wurden gemäß §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB untersucht, insbesondere in Bezug auf

- den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- Wechselwirkungen zwischen den Belangen
- die Bodenschutzklausel
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB.

Der Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation liegt eine Auswertung vorhandener Unterlagen (Fachpläne, Landschaftsinformationssysteme etc.) zugrunde. Auf die Erstellung gesonderter Gutachten wurde angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend nicht um eine Eingriffsverursachende Planung, sondern vielmehr um die Aufgabe von Bauabsichten und die Erhaltung des gegenwärtigen landschaftlichen Zustandes handelt, verzichtet. Dementsprechend ist auch bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass durch die Planung keine gravierenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Darstellung der Bestandsaufnahme, Bewertung und Darstellung der Auswirkungen der Planung erfolgt jeweils anhand der Auflistung der einzelnen Schutzgüter.

4.01 Naturraum und potentielle natürliche Vegetation

Das Plangebiet gehört im Rahmen der naturräumlichen Gliederung zur nordrhein-westfälischen Großlandschaft Süderbergland.

Nach dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann wird das Plangebiet der Großeinheit „Lößbereiche der Hauptterrasse und des Berglands“ zugeordnet. Bei dem Entwicklungsraum „Lößlehmterrasse zwischen Schwarzbach, Wülfrath und Mettmann“ (A 1.2-1), zu dem das Plangebiet gehört, handelt es sich um einen ackerbaulich genutzten flachwelligen Bereich in wärme-klimatisch begünstigter Lage. Das Gebiet wird auch als Mettmanner Lößhügelland bezeichnet. Dieses ist fast vollkommen waldfrei und flach gewellt. Die Landschaft wird von einer mächtigen und zusammen-

hängenden Lößdecke geprägt. Gegliedert werden die Lößterrassen durch einzelne von West nach Ost verlaufende tief eingeschnittene Täler, die im Osten in das devonische Grundgebirge eingeschnitten sind. Hierzu gehören die Täler von Hammerbach und Ötzbach, die durch das Plangebiet geschnitten werden.

Nach der Bewertung des Naturhaushaltes im Landschaftsplan des Kreises Mettmann werden die Lößterrassen des Plangebiets als die am intensivsten ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet eingestuft. Dies führt zu einer Landschaftsverarmung mit entsprechend ausgeräumten Flächen, die wenig optischen Anreiz für Erholungszwecke bieten. Hier sind jedoch auch Einzelpflanzungen von Baumgruppen geplant.

Für das Plangebiet gilt das Entwicklungsziel „Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes“. Festsetzungen sind für den Siepen zwischen der Hasseler Straße und Am Heimsang und die betroffenen Bachtäler getroffen. Diese sind als Landschaftsschutzgebiet (A 2.3-8) insbesondere zur Erhaltung des Grünlandes und der Bachtäler als Kaltluftschneisen, aufgrund der strukturellen Vielfalt sowie der hohen Bedeutung der Bachläufe für den Biotopverbundes festgesetzt. Außerdem sind hier Einzelpflanzungen vorgesehen.

Die potentielle natürliche Vegetation entspricht außerhalb der Bachtäler dem Hainsimsen-Buchenwald.

4.02 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Von Bedeutung für den Menschen sind insbesondere die durch eine Planung verursachten Auswirkungen auf die Wohnung, die Wohnumgebung und die Naherholung. Dabei kann es sich insbesondere um Belastungen durch Schall, Luftschadstoffe, Staub und Gerüche handeln.

Das Plangebiet ist heute gekennzeichnet durch eine intensive, rein landwirtschaftliche Nutzung. Wohngebäude sind nicht vorhanden. Der Landschaftsraum ist durch verschiedene Wege und den Bibelskircher Weg erschlossen. Das Gebiet besitzt keine Funktion als Wohnstandort, ist jedoch durchaus für eine Erholungsnutzung geeignet. Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

Auswirkungen

Der Verzicht auf die zukünftigen Bau der Umgehungsstraße und die Beibehaltung der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten keine Veränderung des heutigen Zustandes. Vielmehr würde gerade die Straße zu erheblichen Beeinträchtigungen der näheren Umgebung führen.

4.03 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Grundlage für die Ermittlung schützenswerter naturräumlicher Bereiche und Elemente sind u. a. der Landschaftsplan des Kreises Mettmann und das Landschaftsinformationssystem @Linfos des Landes NRW. Danach befinden sich im überwiegenden Teil des Plangebietes keine Schutzgebiete, wie z. B. Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder schutzwürdige Biotope.

Allerdings umfasst das Plangebiet im geringen Umfang schützenswerte Bereiche bzw. Landschaftselemente. So sind die Wiesentäler des Ötzbaches und der Hammerbaches im Landschaftsplan des Kreises Mettmann als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Beide Täler gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Außenbürgerschaft“ (A 2.3-8) und sind durch seinen hohen Anteil an Grünlandflächen gekennzeichnet. Das Hammerbachtal weist außerdem zahlreiche Gehölzstrukturen und Teiche auf. Beides ist angesichts der fast ausschließlichen strukturarmen Ackerlandnutzung in diesem Bereich als Besonderheit anzusehen.

Als Entwicklungsziel ist daher „Erhaltung“ vorgesehen. Hier sollen landestypische Taleinschnitt mit naturnahen Kulturbiotopen als Biotopverbundelement und Rückzugsgebiet in durch Siedlung und Landwirtschaft überformten Umland erhalten und entwickelt werden. Außerdem besitzen beide Täler durch ihre Eigenschaft als Kaltluftammelbahn eine Funktion für das Klima. Als Entwicklungsmaßnahme sieht der Landschaftsplan unter der Bezeichnung A 5.1-29 innerhalb des Ötzbachtales die Pflanzung von Einzelbäumen und unter der Bezeichnung A 5.1-99 die Pflanzung einer Immissionsschutzhecke gegenüber dem angrenzenden Gewerbegebiet vor. Im Hammerbachtal ist unter der Bezeichnung A 5.6-1 die Anlage eines Ufergehölzes und unter der Bezeichnung A 5.2-6 eine Aufforstung mit bodenständig heimischen Gehölzen vorgesehen.

Das Ötzbachtal wird als schutzwürdiges Biotop unter der Bezeichnung BK-4707-072 im Biotopkataster geführt. Weiterhin befindet sich das nach § 62 LGNRW geschützte Biotop GB 4707-003 in der Nähe des Plangebietes. Es handelt sich um eine Seggen- und Binsenreiche Nasswiese. Unmittelbar an Teile des Plangebietes grenzt eine im Landschaftsplan des Kreises als Naturdenkmal festgesetzte Kastanienallee an. Diese ist im Alleenkataster des Landes unter der Bezeichnung ALME-6001 enthalten.

Das Hammerbachtal wird als schutzwürdiges Biotop unter der Bezeichnung BK-4707-010 im Biotopkataster geführt.

Pflanzen

Da das Gebiet überwiegend intensiv genutzte ackerbauliche Flächen umfasst, ist es als artenarm zu bezeichnen. Lediglich die Ackerrandstreifen weisen einen höheren Artenreichtum auf. Auf eine genaue Bestandsaufnahme wurde auch im Bereich der betroffenen Landschaftsschutzgebiete jedoch angesichts der Besonderheit der Planung, mit der keinerlei Eingriff verbunden ist, verzichtet. Die vorhandene Baumbepflanzung beiderseits des Stübberhauser Baches bleibt erhalten.

Durch ihre Bewirtschaftungsart (Eintrag von Fungiziden, Herbiziden, Insektiziden und Kunstdünger) stellen die Äcker eine Belastung nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für das angrenzende Landschaftsschutzgebiet dar. Die Böden sind zu gewissen Jahreszeiten zudem sehr erosionsanfällig.

Im Plangebiet liegt außerdem die Winterlinde nördlich des Ötzbachtales, die aufgrund ihrer Seltenheit in Größe und Erscheinung und aufgrund ihrer prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild als Naturdenkmal ausgewiesen wurde. Dieses Naturdenkmal würde durch den ursprünglich geplanten Bau der Umgehungsstraße beseitigt werden.

Tiere

Nach Auswertung der Informationssysteme ergeben sich keine Erkenntnisse über besonders geschützte oder planungsrelevante Arten. Zur Beurteilung der im Plangebiet und dem angrenzenden Ötzbachtal vorkommenden Tierarten kann auf die Untersuchungen zur geplanten Osttangente zurückgegriffen werden (Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie zum Bau der K 18n „Osttangente Mettmann“, Ökoplan, Essen 2007).

Danach wurde nicht nur der für die Osttangente primär relevante Raum südlich der Wülfrather Straße bis zur Elberfelder Straße im Süden untersucht, sondern auch das nördlich der Wülfrather Straße gelegene Ötzbachtal.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass von den drei im gesamten Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten im Ötzbachtal in der Hoflage Schriever die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zwergfledermaus als in NRW häufigste Art anzutreffen war. Die ebenfalls vermutete Wasserfledermaus konnte nicht nachgewiesen werden.

Bei den Vögeln des gesamten Untersuchungsraumes wurde von den 13 aufgeführten streng geschützten und zugleich in NRW als planungsrelevant geltenden Arten nur der Kiebitz als Durchzügler im Gebiet der 39. FNP-Änderung festgestellt. Im gesamten Untersuchungsgebiet für die Osttangente waren hiervon nur 4 Arten als Brutvögel zu verzeichnen (Eisvogel, Grünspecht,

Teichhuhn, Waldkauz). Die anderen Arten waren Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger. Bei 2 Arten (Mäusebussard und Turmfalke) bestand Brutverdacht.

Ansonsten waren vornehmlich im Ötzbachtal und nicht auf den ackerbaulich genutzten Flächen des Plangebietes zahlreiche ubiquitäre, aber auch Vogelarten der Roten Liste zu verzeichnen. Dies unterstreicht die Bedeutung insbesondere der Bachtäler als Lebensraum für die Vögel.

Bei den Amphibien konnten am Teich und benachbarten Feuchtgebiet im Ötzbachtal der Grasfrosch, der Teichmolch und die Erdkröte festgestellt werden. Planungsrelevant in NRW sind diese Arten nicht. Die Bestände wurden aufgrund der ungünstigen Randbedingungen infolge des hohen Fischbesatzes und Ziergeflügelbestandes, starker Gewässertrübung und des z. T. temporären Charakters als Klein- oder Kleinstbestände charakterisiert.

Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden.

Von den 5 festgestellten Libellenarten gehören keine zu den planungsrelevanten Arten oder sind der Roten Liste zuzurechnen.

Auswirkungen

Sowohl für die Pflanzen als auch für die Tiere im Plangebiet sind durch die Aufgabe der Planungsabsicht und die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Vielmehr wirkt sich der Verzicht auf den Bau der Umgehungsstraße positiv auf den heutigen Bestand aus, da das Naturdenkmal Winterlinde erhalten werden kann. Weitere Flächen- und damit auch Bestandsverluste für Tiere und Pflanzen oder Störungen unterbleiben. Die vorliegende Planänderung bedeutet somit keine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt.

Arten- und Biotopschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bestimmungen zum Artenschutz zu beachten. Grundlage hierfür ist § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU. Dabei geht es um den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Biotope. Ziel ist u. a. die Erhaltung der biologischen Vielfalt. § 44 BNatSchG normiert vier Zugriffsverbote für besonders bzw. streng geschützte Arten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Nordrhein-Westfalen erfolgt eine weitere Einschränkung auf die so genannten „planungsrelevanten Arten.“

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Prüfung erforderlich, inwieweit durch die Planung diese Arten betroffen sein können. Der Artenschutz unterliegt nicht der planerischen Abwägung, sondern ist in jedem Fall zu beachten. Bei Konflikten mit dem Artenschutz können unter bestimmten Voraussetzungen in einigen Fällen Ausnahmen von den Artenschutzrechtlichen Bestimmungen zugelassen oder Befreiungen erteilt werden. Die Prüfung erfolgt zweistufig. In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn dies zutrifft, ist eine vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich. Daran schließt sich gegebenenfalls das Verfahren über die Erteilung möglicher Ausnahmen oder Befreiungen an.

Das Vorhandensein geschützter Arten hängt maßgeblich von den betroffenen Landschaftseinheiten und Biotoptypen ab. Davon wird auch der Untersuchungsaufwand mit bestimmt. Bei bebauten Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches ist der notwendige Untersuchungsumfang daher in der Regel anders zu beurteilen als bei der Inanspruchnahme landschaftlicher Flächen im Außenbereich.

Als Ausgangspunkt für die Informationsbeschaffung dienen grundsätzlich die Informationssysteme „FIS – Geschützte Arten in NRW“ und „FIS @LINFOS“ des Landes NRW. Weiterhin sind die Erkenntnisse der unteren Landschaftsbehörde, der biologischen Stationen und gegebenenfalls des ehrenamtlichen Naturschutzes zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden bei den obigen Ausführungen berücksichtigt. Die dabei erlangten Erkenntnisse und die Besonderheit der Planung erfordern keine weiter gehende Artenschutzrechtliche Prüfung.

4.04 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umzugehen. Der Boden besitzt unterschiedliche Funktionen, z. B. als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der Bodenorganismen. Außerdem sind seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften und seine Funktionen für den Grundwasserschutz und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Daraus ergeben sich wichtige bodenökologische Funktionen für die Biotopbildung, den Grundwasserschutz und die Abflussregulation. Von besonderer Bedeutung ist auch die Funktion als Grundlage der Erzeugung von Nahrung für Mensch und Tier.

Die Mettmanner Böden sind im Allgemeinen als sehr fruchtbar anzusehen und für den Ackerbau gut geeignet. Als nährstoffreiche Lößböden weisen sie hohe Ertragszahlen auf und werden intensiv genutzt. Auch das Plangebiet ist Bestandteil der fruchtbaren Mettmanner Lößlandschaft, bestehend aus Parabraunerden und Pseudogley. Diese besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und eine hohe Empfindlichkeit gegen Bodendruck mit der Folge der Erosionsgefährdung bei Hangneigung. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden die Böden als schutzwürdig eingestuft.

Bodendenkmale sowie Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Auswirkungen

Die Beibehaltung des jetzigen Zustandes bedeutet in Zukunft keine Veränderung der jetzigen Situation. Es erfolgen keine Versiegelung und kein Eingriff in die natürlichen Bodeneigenschaften über die landwirtschaftliche Nutzung hinaus. Mit der Planung sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden.

4.05 Schutzgut Wasser

Zu unterscheiden sind die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Ziele sind die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung von Gewässern.

Grundwasser findet sich in den Hohlräumen der Gesteinsschichten unterhalb des Grundwasserspiegels. Oberflächengewässer, wie z.B. Quellen, Teiche oder Tümpel, finden sich im Plangebiet nicht. Allerdings kreuzt das Plangebiet den Ötzbach und den Hammerbach. Im Bereich des Hofes Untenötzbach befindet sich eine Teichanlage.

Auswirkungen

Die Planänderung hat keinen nachteiligen Einfluss auf die Belange des Wassers gegenüber dem heutigen Zustand. Auch künftig wird die Landwirtschaftliche Nutzung weiter betrieben, damit können weiterhin mögliche Schadstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung in den Boden, in das Grundwasser und die Bäche erfolgen. Auch verändern sich der Oberflächenwasserabfluss und die Erosion von Boden nicht.

4.06 Schutzgut Luft und Klima

Landschaftsräume erfüllen je nach Lage, Relief, Nutzung und Ausprägung der Vegetation wichtige Funktionen hinsichtlich Frischluftbildung, des Temperatenausgleichs, der Luftbefeuchtung und der Schadstofffilterung. Die Bedeutung dieser Funktionen ist immer im Zusammenhang zu sehen mit der Größe der beanspruchten Fläche. Somit kommt dem Plangebiet diesbezüglich nur eine geringe Bedeutung zu.

Das Änderungsgebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Das Wetter wird weitgehend

durch die vorherrschenden Westwindströmungen bestimmt. Die Niederschläge liegen im Jahresmittel bei 850 – 950 mm. Dies entspricht der Lage in einer durchschnittlichen Niederschlagszone für Mitteleuropa. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 9-9,5 °C bei durchschnittlichen Temperaturen von 1 °C im Januar und 18-18,5 °C im Juli.

Auswirkungen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen können durch ihre Kaltluftbildung eine Funktion als potenzieller klimatischer Ausgleichsraum übernehmen und sich demzufolge positiv auf das örtliche Kleinklima auswirken. Diese Funktion kann von beiden Tälern auch künftig wahrgenommen werden, da sich durch den Verzicht auf die Straßenplanung und die Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen keine Änderungen ergeben. Ursprünglich zu erwartenden Luft- und Klimabeeinträchtigungen durch Verkehrs- und Gewerbeimmissionen werden nicht mehr auftreten.

4.07 Schutzgut Landschaft

Ziele sind vor allem die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Erholungsraum für den Menschen.

Die Charakterisierung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt anhand landschaftsästhetischer Faktoren wie die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart. Ein wesentliches Kriterium ist weiterhin die visuelle Verletzlichkeit der Landschaft.

Das Plangebiet gehört zum intensiv genutzten fruchtbaren Ackerland des Mettmanner Lößhügellandes. Hierbei handelt es sich um eine fast waldfreie, flachwellige Terrassenflur, die als ausgeräumte, artenarme Landschaftseinheit wenig optische Anreize bietet.

Das Gelände ist ausgehend von der Wülfrather Straße nach Nordwesten geneigt und geht in das Tal des Ötzbaches und weiter westlich in das Hammerbachtal über. In diesen Bereichen sind auch einzelne Gehölzstrukturen vorhanden. Die Talbereiche unterscheiden sich daher deutlich von den höher gelegenen ausgeräumten Ackerflächen.

Anreicherungsmaßnahmen sollen hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen, Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen sowie aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt wurden.

Auswirkungen

Durch die Beibehaltung des jetzigen Zustandes ergeben sich keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, im Gegensatz zur Weiterverfolgung und Umsetzung der Straßenplanung.

4.08 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hierunter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, z. B. Park- und Friedhofsanlagen zu verstehen, die von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, archäologischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wert sind.

Auswirkungen

Derartige Objekte liegen im Plangebiet nicht vor. Beeinträchtigungen können daher nicht erfolgen.

4.09 Baubedingte Wirkungen

Durch die Beibehaltung der jetzigen Situation und Aufgabe der Planungsabsicht zur Entwicklung eines Gewerbegebietes entfallen baubedingte Wirkungen.

4.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können nicht entstehen, da es keine Auswirkungen der Planung gibt.

4.11 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Die derzeitige Emissionssituation verändert sich nicht. Sie wird verursacht durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen. Abfälle oder Abwässer entstehen nicht, wohl aber unter Umständen schadstoffbelastete Oberflächenabflüsse von Regenwasser.

4.12 Berücksichtigung der Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Die Darstellungen des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann und übergeordneter Pläne werden beachtet.

5. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei Beibehaltung der jetzigen Planung würde eine Straße die Landschaft zerschneiden. Verbunden hiermit wären vielfältige Auswirkungen auf die oben beschriebenen Umweltfaktoren. Andere Planungsmöglichkeiten als die Beibehaltung der Planung oder ihre Aufgabe bestehen nicht.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorliegende Planung hebt eine Eingriffsverursachende Planung auf. Mögliche durch die Ursprungsplanung bewirkte nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden damit vermieden. Maßnahmen im oben genannten Sinn sind daher nicht erforderlich.

7. Zusätzliche Angaben

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Hierzu können aufgrund der Besonderheit des Planungsfalles keine Angaben gemacht werden.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Plandurchführung

Die oben genannten Maßnahmen sind in Anbetracht der Besonderheit des Planverfahrens nicht erforderlich.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die ursprüngliche Straßenplanung aufgegeben. Stattdessen soll im Flächennutzungsplan die auch bisher ausgeübte Landwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebietsgrenzen dargestellt werden. Durch diese Planung werden mögliche mit der ursprünglichen Planung verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden. Nachteilige Wirkungen sind mit der Planung daher nicht verbunden. Der Umweltbericht kann somit auch keine Aussagen über mögliche Auswirkungen, ihre Vermeidung oder ihren Ausgleich enthalten.

Mettmann, 23.04.2013

Im Auftrag:

Gez.
Wilmsen